

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Bekow“
(LSG - VO „Bekow“

im Landkreis Ludwigslust

vom 10. März 1997

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 22. Februar 1996 (GVOBl. M-V S. 147), verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in Absatz 4 näher gekennzeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Flächen befinden sich in den Gemarkungen Hagenow, Granzin, Scharbow, Zapel, Viez und Sudenhof.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Bekow“. Es umfaßt eine Fläche von etwa 615 Hektar. Der Verlauf der Grenze ist auf der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Beckenlandschaft, welche nischenförmig in die im Westen und Südosten gelegene flachwellige Hochfläche des Altmoränengebietes des Warthe-Stadiums eingebettet ist und geprägt wird durch:

1. die mit Laub-, Misch- und Nadelwäldern bewachsene Große und Kleine Bekow,
2. jahrzehntelangen Tonabbau entstandenen Kuhlen und Teiche,
3. die im südöstlichen sowie nordwestlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes befindlichen

Bewerdikwiesen, in der Chronik auch ursprünglich Bever-Deiche, später Bewerdikwiesen bezeichnet, auf sehr feuchte Moorwiesen hinweisend,

4. eine Orchideenwiese,

5. das Niederungstal der Schmaar von der Bahnanlage der Strecke Hagenow-Wittenburg bis in den Bereich der alten Ziegelei,

6. neben der Großen und Kleinen Bekow weitere Waldgebiete, Gehölzgruppen und Einzelgehölze, Grünlandflächen mit Feuchtcharakter und als Acker bewirtschaftete Flächen sowie andere landschaftsprägende Elemente.

(4) Der maßgebliche Grenzverlauf des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 bis 3 im Maßstab 1: 10.000 mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet. Maßgebliche Grenze ist die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte, ungestrichelte Seite der fettgedruckten, schwarzen Grenzlinie. Verläuft die Grenzlinie entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Eisenbahnlinien, Wege oder Gräben, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

(5) Die Abgrenzungskarten 1 bis 3 im Maßstab 1: 10.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Ein Original der Verordnung und der Abgrenzungskarten werden archivmäßig beim Landkreis Ludwigslust Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde
Alexandrinienplatz 5-6

19288 Ludwigslust

verwahrt. Die

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister
Lange Straße 28-30
19230 Hagenow

erhält eine Ausfertigung der Verordnung und der Abgrenzungskarten. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können von jedermann jederzeit während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

1. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

(2) Als Schutzzweck gilt insbesondere die Erhaltung

1. des für die Einwohner der Stadt Hagenow und ihrer Umgebungsgemeinden bedeutungsvollen Naherholungsgebietes, welches durch sich abwechselnde Laub- und Nadelwälder, durch das Urstromtal der Schmaar, den Grünland- und Ackerflächen charakterisiert wird,
2. des Lebensraumes für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter und geschützter Arten,
3. des Umgebungsschutzes hochsensibler Biotope innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern und den Schutzzweck nach § 2 beeinträchtigen oder zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golfplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S.518, 635) bedürfen,
2. Werbeanlagen anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes anzubringenden Bild- und Schrifttafeln sowie Hinweise und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
3. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstliche Kulturen,
4. Tiergehege zu errichten und zu betreiben,
5. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
6. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle und sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und nachhaltig zu beeinträchtigen,
7. Gehölze in Brüchen, Uferbereichen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Feldhecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
8. außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen des § 4 als zulässige Handlung gilt,
9. im Landschaftsschutzgebiet zu zelten oder zu campieren,

10. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), dem Ersten Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten nach § 3 Abs.1 und 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Bundesnaturschutzgesetz,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Dezember 1993 (GS M-V Gl. Nr. 793-2) sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Maßnahmen aufgrund öffentlich- rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Gewässern,
4. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Anlagen der ober- und unterirdischen Fernmeldeversorgung,
5. die von der unteren Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
8. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologischen Ausgrabungen.

(2) Das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 8 gilt nicht

1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. für Personen bei Handlungen einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringender Hilfeleistung,
3. für Grundstückseigentümer oder deren Beauftragten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Anzeigepflichtig sind

1. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald,
2. die Nutzungsartenänderung von Dauergrünland,
3. die Nutzungsartenänderung von Flächen, welche mindestens fünf Jahre keiner Bewirtschaftung unterlagen, ausgenommen landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen des Stillelegungsprogramms,
4. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Bekow.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist dem Landrat als untere Naturschutzbehörde mindestens zwei Monate vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle erforderlichen Unterlagen, die für eine sachliche Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Hierzu zählen auch Flurkartenausschnitte, wenn von der Maßnahme nur Teilflächen von Flurstücken betroffen sind.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 4 ist gleichfalls zwei Monate vor der geplanten Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Darstellung über Art und Umfang der Veranstaltung beizufügen. Parkmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge im Landschaftsschutzgebiet außerhalb dafür vorgesehener Flächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(4) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann eine geplante Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 einschränken oder untersagen, wenn die Durchführung dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft.

(5) Eine Zustimmung zu einer der Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde läßt auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr.1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golfplätze errichtet oder wesentlich verändert, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVBl. M-V S.518, 635) bedürfen,

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Werbeanlagen anbringt, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes anzubringenden Bild- und Schrifttafeln sowie Hinweise und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,

3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen und Einzäunungen errichtet, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstliche Kulturen,

4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Tiergehege errichtet und betreibt,

5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Bodenbestandteile abbaut, sonstige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vornimmt,

6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle und sonstige Feuchtgebiete entwässert und nachhaltig beeinträchtigt,

7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Gehölze in Brüchen, Uferbereichen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Feldhecken beseitigt oder beeinträchtigt, ausgenommen notwendiger Maßnahmen bei der Instandhaltung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,

8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder sie dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen des § 4 als zulässige Handlung gilt,

9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 im Landschaftsschutzgebiet zeltet oder campiert,

10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abbrennt,

11. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eine anzeigepflichtige Maßnahme nicht anzeigt oder ohne Zustimmung des Landrates des Landkreises Ludwigslust als untere Naturschutzbehörde vornimmt oder einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 ausgesprochenen Einschränkung oder Untersagung zuwiderhandelt,

12. § 6 Abs. 1 Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Beschlüssen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust „Der Landkreisbote“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluß Nr. 62 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 27. Februar 1964 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Bekow“ im Kreis Hagenow aufgehoben.

Ludwigslust, den 10. März 1997

Christiansen

- Siegel -

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Anlage : Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Verfahrensvermerk

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bekow“ trat am 22. März 1997 in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bekow“ im Landkreis Ludwigslust
 vom 10. März 1997

Übersichtskarte M 1: 25.000

- Auszug aus: TK-N-32-95-C-b-1
- TK-N-32-95-C-b-2
- TK-N-32-95-C-b-3
- TK-N-32-95-C-b-4



Christiansen

Der Landrat
 des Landkreises Ludwigslust
 als unter Naturschutzbehörde

